

# **Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e. V. Wiesbaden**

## **SATZUNG**

in der Fassung vom 02. Juli 2020

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks“. Er ist eine Einrichtung des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976.
2. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung, insbesondere die Berufsaus- und -fortbildung, zu fördern.

Der Verein kann Mittel beschaffen, um sie so zu verwenden, dass er sie den nachstehend genannten Ausbildungsstätten zur Verwendung für den vorstehend genannten gemeinnützigen Zweck überlässt (Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

Daneben kann der Verein auch eigene gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen seines Zwecks verwirklichen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.1 die Förderung einer qualifizierten Berufsausbildung durch

- a) die Finanzierung des Aufbaus und der Erhaltung folgender Einrichtungen (nachfolgend Ausbildungsstätten genannt)

- Handwerkskammer für München und Oberbayern  
Berufsbildungs- und Technologiezentrum, Ingolstadt

- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade  
Bildungszentrum für das Steinmetz- und Bildhauerhandwerk, Königslutter

- Zweckverband Fortbildungszentrum Wunsiedel – Körperschaft des öffentlichen

Rechts – Europäisches Bildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk, Wunsiedel

- b) die Übernahme der Personalkosten der Ausbildungsstätten
  - c) Zuschüsse oder Kostenerstattungen für Geräte, Werkzeuge und Ausbildungsgegenstände sowie sonstige Sachkosten der Ausbildungsstätten
  - d) die Unterstützung der Auszubildenden bei den im Rahmen der Ausbildung anfallenden Kosten, wie z. B. Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten
- 2.2 die Finanzierung von Berufs- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Ausbildungsstätten, wie z. B. Seminare, Kurse und ähnliche Maßnahmen
- 2.3 die eigene Durchführung der in Nr. 2.2. genannten Maßnahmen
- 2.4 die Fortbildung der Ausbilder in den Ausbildungsstätten und Betrieben
- 2.5 die Mitwirkung bei der Aktualisierung von Rahmenlehrplänen für die Aus- und Weiterbildung
- 2.6 die Erarbeitung und Herausgabe von Lehr- und Lernmitteln, Handbüchern usw.
- 2.7. die Information über die Berufsausbildung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk im allgemeinen
- 2.8 die eigene Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in den Ausbildungsstätten für Begabte und Benachteiligte
- 2.9 die Förderung des internationalen Lehrlingsaustausches.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### **Finanzierung und Unterhaltung**

1. Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben die allgemeinen öffentlichen Mittel, die Gebühren für die Benutzung eigener Einrichtungen, Förderbeiträge sowie sonstige von den Arbeitgebern aufgebrachte Beiträge zur Verfügung.
2. Beiträge sind von den Mitgliedern nicht zu entrichten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks mit Sitz in Frankfurt a.. M.

- b) die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt mit Sitz in Frankfurt a. M.
  - c) Einzelpersonen als persönliche Mitglieder, die einem der genannten Verbände angehören.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern und der Austritt aus dem Verein sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

## § 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins gem. § 4 Nr. 1 a) und b) werden durch Delegierte vertreten.
2. Die Zahl der Delegierten der Mitglieder wird wie folgt festgelegt:
  - a) der Bundesinnungsverband 18 Delegierte
  - b) die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt 18 Delegierte
3. Die Delegierten zu Nr. 2 a) und b) werden von dem Mitglied bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung ist dem Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
4. Jeder Delegierte ist berechtigt, einen anderen Delegierten seines Mitglieds im Vorhinderungsfalle zu vertreten.

## § 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn eines der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Antrag ist zu begründen.
2. Den Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung und deren Ablauf bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes. Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung ein. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Einladung geschieht schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der jeweilige Vorsitzende des Vortands. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem

Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat wenigstens die Feststellung der Abwesenheit, die Vertretung der Delegierten, den Verlauf der Verhandlungen und die von der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen zu enthalten.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für die nachstehenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Festlegung der Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszwecks
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
  - d) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr und Überwachung der satzungsmäßigen Verwendung der Einnahmen und Ausgaben
  - g) Aufnahme weiterer Mitglieder
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j) Berufung oder Abberufung des Beirats
  - k) Beschlussfassung über die Höhe des Sitzungsgeldes und die Höhe der Vergütungen der Mitglieder des Vorstands
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, ansonsten mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 9

### **Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird auf Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Jeweils vier Mitglieder werden durch den Bundesinnungsverband und durch die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt vorgeschlagen.
3. Der Vorstand wählt jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seinen Mitgliedern für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitz und seinen Vertreter. Der Vorsitz soll jährlich zwischen dem Vertreter des Bundesinnungsverbandes und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt wechseln.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsordnung oder durch Einzelvollmacht Geschäftsführern Vertretungsmacht erteilen (§ 10 Nr. 3).
6. Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist einer der beiden verhindert, so ist jeweils der andere zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein zu vertreten.

Gehört der Vorsitzende oder sein Vertreter zur Arbeitgeberseite, so muss das weitere Mitglied des Vorstands aus dem Kreis der Arbeitnehmerseite sein. Stellt aber die Arbeitnehmerseite den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, so muss das weitere Mitglied des Vorstandes aus dem Kreis der Arbeitgeberseite stammen.

Der Verhinderungsfall braucht nach außen hin nicht nachgewiesen zu werden.

## § 10

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Im Rahmen der Führung der Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer.
5. Zur Rechnungsprüfung und der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt der Vorstand eine Rechnungsprüfungsgesellschaft.

## § 11

### **Geschäftsstelle**

1. Zur Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben bedient sich dieser einer Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von den Geschäftsführern geleitet. Diese haben den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte zu unterstützen, Sie unterliegen dem Verweisungsrecht des Vorstands und sind ausschließlich diesem für die ordnungsgemäße Durchführung der zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.
3. Die Einstellungsverträge der Arbeitnehmer der Geschäftsstelle werden von den Geschäftsführern abgeschlossen.
4. Der oder die Geschäftsführer sollen zu allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 12

### **Einberufung des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende hat die Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die über die zu treffenden Entscheidungen Auskunft gibt.
2. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, wenn keiner der Vorstandsmitglieder widerspricht, in dringenden Fällen die Entscheidungen des Vorstandes telegrafisch oder schriftlich herbeizuführen.
3. Der Vorstand kann nach Bedarf und Aufgabenstellung Ausschüsse bilden, deren Leiter und Mitglieder bestimmen, abberufen und Richtlinien für ihre Arbeit aufstellen.

4. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass über die Vorstandssitzung ein Protokoll gefertigt wird, welches durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

### § 13

#### **Beirat**

1. Der Verein bildet einen Beirat mit der Aufgabe der Koordinierung der technischen Abläufe und der Ausbildungsinhalte aller von Ihm geförderten Einrichtungen und der Beratung in allen Fragen der Aus- und Weiterbildung. Der Beirat führt die an Ihn delegierten Aufgaben als Auftragsangelegenheit aus.
2. Dem Beirat gehören an:  
je zwei Beauftragte des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.
3. Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Sitzung wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die Vorsitzenden des Vorstands sind zu Beiratssitzungen einzuladen.
4. Im Bedarfsfall kann der Beirat Sachverständige hinzuziehen.

### § 14

#### **Vergütung an Organmitglieder**

Die Delegierten der Mitgliederversammlung üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Überwachung des gemeinnützigen Auftrages des Vereint erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Vereins ein Sitzungsgeld, die Erstattung ihrer Reisekosten und, soweit sie Arbeitnehmer sind, die Erstattung des nicht erzielten Bruttolohns.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung sowie für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld. Den Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen erhalten sie, soweit diese ihnen in Erfüllung der Aufgaben als Vorstandsmitglied für den Verein entstanden sind.

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Vereins ein Sitzungsgeld und die Erstattung ihrer Reisekosten.

### § 15

#### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Kündigung durch eines der Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 a) und b) wird der Verein aufgelöst.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die berufliche Bildung und Erziehung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 16

#### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.